



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feldkirchen b.M. vom 16.03.2026, mit der die
KANALGEBÜHRENORDNUNG
für die Gemeinde **Feldkirchen bei Mattighofen** erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Feldkirchen bei Mattighofen (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Oberflächenwassernetz der Gemeinde Feldkirchen bei Mattighofen wird eine Oberflächenkanalanschlussgebühren erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2 **Ausmaß der Anschlussgebühr**

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke Euro **29,67** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro **4.450,00**.
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - a) Nebengebäude sind nur dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn in diesen ein unmittelbarer Wasseranschluss vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.
 - b) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - c) Garagen, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - d) Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hallenbäder, Wintergärten und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche in den öffentlichen Kanal einleiten.

Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte werden in die Bemessungsgrundlage eingerechnet, wenn Abwässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.

- f) Für gewerblichen Zwecken dienende Flächen: 60 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage, jedoch die Mindestgebühr.
 - g) Für ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 90 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage, jedoch die Mindestgebühr.
 - h) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser und Beherbergungsbetriebe: 10 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
3. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
 4. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
 5. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - d) Die Gemeinde Feldkirchen b.M. ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

1. Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern in einen Oberflächenwasserkanal beträgt für bebaute Grundstücke Euro 12,00 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage, jedoch mindestens Euro 3.900,00.
2. Die in die Bemessungsgrundlage einzuberechnenden Flächen ermitteln sich aus:
 - a) Dachflächen
 - b) Terrassenflächen
 - c) Asphaltflächen/Pflasterflächen dicht
 - d) Schotterflächen/Versickerungspflaster (Ökopflasterflächen)
3. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 eine (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Flächen überschritten wird.

§ 3a Hausanschlusspumpwerke

Wenn durch die Höhenlage oder die Ausführung der öffentlichen Kanalisationsanlage eine Entsorgung des Erdgeschosses und allenfalls der über diesem liegenden Geschosse aus technischen Gründen im natürlichen Gefälle zur öffentlichen Kanalisationsanlage nicht möglich ist, so ist im zu entsorgenden Grundstück ein Abwasserhausanschlusspumpwerk zur Hebung der anfallenden Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers zu errichten. Somit geht diese Anlage in das Eigentum mit der Inbetriebnahme auf den Grundeigentümer über. Alle Folgekosten, wie Betriebs-, Reparatur-, Energie-, Neubeschaffungskosten und sonstige im Zusammenhang mit dem Pumpwerk anfallenden Kosten, hat der Eigentümer des über das Hauspumpwerk zu entsorgenden Objektes zu tragen. Abwasserhausanschlusspumpwerke, die im Zuge der Errichtung einer Wassergenossenschaft errichtet wurden, gehen mit Übernahme der Genossenschaft durch die Gemeinde Feldkirchen bei Mattighofen, an den Grundstückseigentümer über.

§ 4 Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5 Kanalbenutzungsgebühren Schmutzwasser

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern
pro Kubikmeter Euro **5,29**.

Die zu verrechnende Mindestgebühr beträgt Euro **211,60** pro Jahr und angeschlossenem Objekt.

Jeder Liegenschaftseigentümer, dessen Objekt im 50m Bereich des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes oder Kanalversorgungsnetzes und zum Anschluss an diese verpflichtet ist, wird zum Einbau eines Wasserzählers der Gemeinde Feldkirchen b. M. verpflichtet.

Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftseigentümer. Der Wasserzähler selbst wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und bleibt im Eigentum der Gemeinde. Pro angeschlossenes Objekt kann nur ein Hauptwasserzähler eingebaut werden. Dem Liegenschaftseigentümer bzw. Bauberechtigten bleibt es vorbehalten, nach dem Hauptwasserzähler auf eigene Kosten weitere Subzähler einzubauen.

Für die alle 5 Jahre erforderliche Eichung des Hauptwasserzählers und die damit verbundenen Manipulationen wird eine jährliche Zählermiete wie folgt eingehoben:

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für 4 m ³ -Zähler | Euro 12,00 |
| Für 10 m ³ -Zähler | Euro 18,00 |
| Für 16 m ³ -Zähler | Euro 36,00 |

2. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
3. Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 3 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz ist die Wassermenge durch einen Zweitzähler zu messen. Dieser registrierte Wasserverbrauch wird zusätzlich zur Kanalbenützungsgebühr verrechnet.
4. Für nachweislich ganzjährig unbenutzte Objekte wird die Mindestgebühr von **Euro 211,60** verrechnet.
5. Wird für eine Liegenschaft, wie unter § 3a beschrieben, ein Hausanschlusspumpwerk eingebaut, werden zur Abgeltung der entstehenden Folgekosten **25%** der jährlichen Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht.

§6

Kanalbenützungsgebühren Oberflächenwasser

Der Gebührenpflichtige hat eine jährliche Oberflächenwasserbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt Euro 0,50 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch Euro 150,00.

§ 7

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs.5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
3. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
4. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a oder b entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
6. Für die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eine Vorauszahlung zu entrichten. Diese Akontozahlung richtet sich nach dem gemessenen

Wasserverbrauch des Vorjahres. Die Vorauszahlungen sind bis spätestens 15.02. des Folgejahres entsprechend dem tatsächlich gemessenen Wasserverbrauch abzurechnen. Guthaben oder Nachzahlungen aus der Jahresabrechnung werden dem betreffenden Abgabekonto gutgeschrieben bzw. angelastet und bei der nächstfolgenden Quartalsvorschreibung berücksichtigt.

§ 9 Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer. Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 11 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 17.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 19.12.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Hofmann, Franz)